

# Gesellschaftsvertrag

## der Firma Lebenshilfe Braunschweig gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung

§ 1

### Firma und Sitz der Gesellschaft

Die Firma der Gesellschaft lautet:

Lebenshilfe Braunschweig  
gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Braunschweig.

§ 2

### Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

### Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb von Einrichtungen sowie der Schaffung von Angeboten, die der menschlichen Begegnung, der Förderung und Betreuung sowie der Eingliederung in das Arbeitsleben von Menschen mit Behinderungen



aller Altersstufen dienen. Die Gesellschaft kann sich an Unternehmen vergleichbarer Zielsetzung beteiligen.

§ 4

**Gesellschafter**

Alleiniger Gesellschafter ist der Verein Lebenshilfe Braunschweig e.V., Braunschweig.

§ 5

**Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit**

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die in diesem Gesellschaftsvertrag genannten Zwecke verwendet werden.

Der Gesellschafter darf keine Gewinnanteile und in seiner Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

§ 6

**Stammkapital und Stammeinlagen**

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 6.000.000,00 €.

§ 7

**Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. der bzw. die Geschäftsführer.

§ 8

**Gesellschafterversammlung**

Alljährlich findet spätestens im August eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt. In der ordentlichen Gesellschafterversammlung ist über den von der Geschäftsführung gemäß § 14 vorgelegten Jahresabschluss zu beschließen. Die Geschäftsführung hat außerdem über die weitere Entwicklung der Gesellschaft zu berichten. Der Jahresabschluss und der vorgenannte Bericht sind dem Gesellschafter mit der Einladung zur Gesellschafterversammlung zuzustellen.

Im übrigen finden Gesellschafterversammlungen bei Bedarf statt.

Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführung, unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung. Hierbei ist eine Einladungsfrist von mindestens 1 Woche zu beachten. In wichtigen Fällen kann die Frist zur Einberufung der Gesellschafterversammlung gekürzt werden.

§ 9

**Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung**

Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende der Lebenshilfe Braunschweig e.V., Braunschweig, oder einer seiner Stellvertreter.

In jeder Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Schriftführer wird durch den Vorsitzenden bestimmt. Das Protokoll soll enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) Tagesordnung und Anträge,

- c) den Wortlaut der gefassten Beschlüsse,
- d) Angaben und Erledigung sonstiger Anträge.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist dem Gesellschafter binnen einer Frist von 3 Wochen nach der Versammlung zuzustellen.

## § 10

### Gegenstand der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung hat zu beschließen über:

- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich der Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
- b) Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen,
- c) Erwerb eigener Anteile,
- d) Veräußerung, Abtretung, Teilung, Verpfändung oder Einziehung von Geschäftsanteilen,
- e) Liquidation der Gesellschaft,
- f) Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich der darin bereits berücksichtigten Verwendung des Jahresergebnisses,
- g) Beauftragung des Abschlussprüfers,
- h) Bestellung, Abberufung und Entlastung von Geschäftsführern,
- i) Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten für den gesamten Geschäftsbetrieb,
- j) Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern mit Führungsaufgaben, die dem Geschäftsführer in der Linie unmittelbar unterstellt sind,
- k) Aufstellung und Änderung der Organisationsstruktur auf der obersten Führungsebene (in Linie unmittelbar dem Geschäftsführer nachgeordnet),
- l) Geltendmachung von etwaigen Ersatzansprüchen und Führung von Prozessen gegen die Geschäftsführer,
- m) Akzeptierung von Wechsel,
- n) Aufnahme und Vergabe von Darlehen mit Ausnahme von Betriebsmitteldarlehen, die im Wirtschaftsplan vorgesehen sind und Vorschüssen, die nach dem für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst geltenden Vorschussrichtlinien gewährt werden,
- o) Genehmigung des von den Geschäftsführern jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplans,

- p) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, An- und Vermietung von Objekten mit einer Mietdauer von mehr als 5 Jahren oder einer monatlichen Miete von mehr als 1.000,-- €,
- q) Beteiligung an anderen Unternehmen.

§ 11

**Geschäftsführung**

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Der/Die Geschäftsführer ist/sind für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Gesellschaft wird, falls mehrere Geschäftsführer bestellt sind, durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung können die Geschäftsführung oder Vertretung abweichend geregelt werden, insbesondere Einzel- statt Gesamtvertretung oder umgekehrt, angeordnet werden.

§ 12

**Jahresabschluss, Verwendung des Jahresergebnisses**

Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.

Der Jahresabschluss ist unter vollständiger Verwendung des Jahresergebnisses aufzustellen.

Ist der Jahresabschluss zu prüfen, so hat ihn die Geschäftsführung mit dem Lagebericht und dem Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Gesellschafter vorzulegen.

§ 13

**Liquidation**

Die Liquidation der Gesellschaft findet aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung statt.

Liquidatoren sind die Geschäftsführer, wenn die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.

Bei der Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall des bisherigen (gemeinnützigen) Zwecks wird das verbleibende Vermögen an den Verein Lebenshilfe Braunschweig e. V., Braunschweig, übertragen, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Rahmen seiner Satzung zu verwenden hat.

§ 14

**Schlussbestimmungen**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit sie gesetzlich oder durch behördliche Anordnung notwendig sind, nur im Bundesanzeiger.

**Bescheinigung des Notars gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG**

Hiermit bescheinige ich, dass die in dem vorgenannten Gesellschaftsvertrag geänderten Bestimmungen mit dem in meiner Urkunde UR-Nr. **301** /2010 vom 16. August 2010 gefassten Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Braunschweig, den 16. August 2010



  
Nichterlein  
Notar

Diese Abschrift ist eine einwandfreie und vollständige Wiedergabe der mir vorliegenden Urschrift, was ich hiermit beglaubige.

Braunschweig, 18. August 2010



Nichterlein  
Notar